



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Entschädigungssatzung der Stadt Kelkheim (Taunus)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2018

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) am 13.12.2016 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) beschlossen:

§ 1

Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entsteht, erhalten Ersatz des Verdienstaussfalles.
- (2) Für den Ersatz des Verdienstaussfalles wird ein Durchschnittssatz von 21,-€ je Sitzung festgelegt. Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt. Er ist von dem oder der Berechtigten geltend zu machen.
- (3) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 2 eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 50,- € und ist auf 250,- € pro Monat begrenzt.
- (4) Der Durchschnittssatz oder die Verdienstaussfallpauschale wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit zwischen 07:00 Uhr – 18:00 Uhr gewährt.
- (5) Anstatt des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaussfallpauschale kann losgelöst von den zeitlichen Beschränkungen in Abs. 4 der Ersatz des im Einzelfall tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls verlangt werden.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 2

Fahrtkostenersatz und Betreuungsaufwendungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird die Kilometerpauschale in Höhe des für privateigene anerkannte Kraftfahrzeuge maßgebenden Satzes gewährt.
- (3) Bei Dienstreisen werden Reisekosten der Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (4) Erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Senioren, Kranken und Behinderten entstehen, werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erstattet.

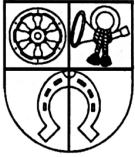
§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 für jede Sitzung des Gremiums, dem sie angehören und an der sie teilnehmen, sowie – in den Grenzen des § 4 – für jede Sitzung der Fraktion, deren Mitglied sie sind und an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung von 23,- €.

Mitglieder der städtischen Gremien die am elektronischen Sitzungsdienst (elektronische Ladung und Unterlagenbereitstellung) teilnehmen und auf eine Übersendung der Unterlagen in Papierform mit Ausnahme des Entwurfs des Haushalts / Nachtragshaushalts verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Monat.

Mitglieder der städtischen Gremien, die am elektronischen Sitzungsdienst (elektronische Ladung und Unterlagenbereitstellung) teilnehmen, und auf eine Übersendung der Unterlagen in Papierform mit Ausnahme des Entwurfs des Haushalts / Nachtragshaushalts verzichten, können auf schriftlichen Antrag eine anteilige Auszahlung der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung für die restliche Legislaturperiode in einem Betrag beantragen. Scheidet ein Mitglied der städtischen Gremien während der Wahlperiode aus, ist die geleistete Vorauszahlung anteilig zurückzuerstatten.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

(2) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhalten die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen folgende Beträge.

- *Stadtverordnetenvorsteher/in:*
115,- € pro Monat
- *Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen, soweit ihnen ein Dezernat zur teilweisen Erledigung zugewiesen ist:*
58,- € pro Monat
- *Fraktionsvorsitzende*
 - a) 1 Mandatsträger 23,- € pro Monat
 - b) bis zu 5 Mandatsträger 46,- € pro Monat
 - c) bis zu 10 Mandatsträger 69,- € pro Monat
 - d) bis zu 20 Mandatsträger 92,- € pro Monat
 - e) über 20 Mandatsträger 115,- € pro Monat
- *Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter/innen:*
19,- € pro geleiteter Sitzung

Üben ehrenamtlich Tätige mehrere der in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten aus, so werden ihnen die für die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt.

(3) Vertritt eine/r ehrenamtliche/r Stadtrat/Stadträtin den Bürgermeister, so erhält er/sie 55,- € für jeden Kalendertag der Vertretung oder bei kurzzeitiger Vertretung von weniger als einen Tag (z.B. Besuch einer Veranstaltung) 12,- € je Termin.

§ 4

Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen

- (1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr wird auf 30 begrenzt.
- (2) Die Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn die Fraktionssitzung durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, die Ort, Zeit und Teilnehmer der Sitzung enthält und der Fraktionsvorsitzende oder dessen Stellvertreter/in durch seine Unterschrift die Richtigkeit bestätigt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Schriftführer

- (1) Bedienstete, die als Schriftführer/Schriftführerin außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit an Sitzungen der städtischen Gremien teilnehmen, erhalten für jede



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Stunde der Teilnahme zuzüglich eines halben Stundensatzes eine Entschädigung in Höhe des persönlichen Stundensatzes.

- (2) Bei Beamtinnen und Beamten ist die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung anzuwenden.

§ 6

Übertragbarkeit

- (1) Die Ansprüche nach §§ 1 bis 4 sind nicht übertragbar.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit tritt die Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.04.2001 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 03.01.2017
Der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus)

Albrecht Kündiger
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Kelkheim (Taunus)

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 20.12.2018
Der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus)

Albrecht Kündiger
Bürgermeister